

# Die schweizerische Neutralität

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **7=27 (1861)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93057>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 14. Januar

VII. Jahrgang. 1861.

Nr. 2.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

## Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1861 in wöchentlichen Doppelnummern und zwar jeweilen am Montag und kostet per Semester franco durch die ganze Schweiz, Bestellgebühr inbegriffen

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche und wird in gleicher Weise unermüdet fortarbeiten, um dieses Blatt, das einzige Organ, das ausschließlich die Interessen des schweizerischen Wehrwesens vertritt, zu heben und ihm den gebührenden Einfluß zu sichern; Beiträge werden stets willkommen sein.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Beginn des neuen Jahres den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Nummer des neuen Abonnements zu restituiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den ersten Postämtern abonniren oder, wenn sie es vorziehen, sich direct in frankirten Briefen an uns wenden.

Zum voraus danken wir allen Offizieren, die des Zweckes wegen, für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der H. H. Offiziere.

Basel, 24. Dez. 1860.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

## Die schweizerische Neutralität.

I.

Die schweizerische Neutralität ist in unserer Geschichte und in unsern politischen Institutionen tief begründet. Durch die Verträge von Wien hat sie die europäische Sanktion erhalten.

Die Schweiz kann sich daher auf diese Zusicherungen verlassen, die noch im März 1859 in den wohlwollendsten Ausdrücken von sämtlichen Signatären der Wiener Congreß-Acte erneuert worden sind?

Die Geschichte der alten und neuen Zeit jedoch lehrt uns, daß ein Vertrag im politischen Verkehr der Staaten nur so lange seine Gültigkeit habe und daher auch seine Wirkungen ausübe, als es im Interesse der kontrahirenden Staaten liegt. Sobald das Interesse des einen nicht mehr mit den Bestimmungen des Vertrages übereinstimmt, so wird er trachten, sich desselben zu entledigen. Die Mittel dazu sind List und Gewalt. So ist es gewesen, so wird es sein.

Diese Wahrheit hat jeden Staat auch gelehrt, sich neben den Verträgen auf das Schwert zu stützen und in Entwicklung seiner Kraft ein Mittel zu suchen, die Bestimmungen des Vertrages, die ihm günstig sind oder ihm gerade konveniren, aufrecht zu erhalten.

Die Schweiz hat sich seit 1815, also seit dem Abschluß des Vertrages der Neutralität und dessen europäischer Sanktion, in Berücksichtigung obiger Wahrheit, in stets sich steigendem Maße angestrengt, ihr Wehrwesen zu heben, ihre Streitkräfte zu vermehren, ihrer Neutralität den bewaffneten Schutz zu verleihen.

Kein Staat in Europa hat in dieser durchaus friedliebenden Tendenz gleiche Anstrengungen in den letzten 50 Jahren für seine Wehrkraft gemacht.

Im Jahr 1815 zählte das Bundesheer 15,000 Mann, im Jahr 1817 30,000, im Jahr 1831 60,000 Mann, im Jahr 1850 104,000 Mann, und heute, da keine Opfer gescheut werden, um eine feldtüchtige Landwehr zu organisiren, dürfen wir wohl sagen — heute zählt unsere Armee 150,000 Mann. In einer

Frift von 48 Jahren hat sich das Heer von 15,000 auf 150,000 Mann erhoben.

Welcher Staat in Europa hat Aehnliches aufzuweisen?

Nun sagen wir, diese Anstrengungen tragen die friedliebende Tendenz der Schweiz offen zur Schau. Erklären wir uns:

Das Heer eines jeden Staates ist ein Werkzeug seiner Politik. Seine Politik ist maßgebend für die Organisation seiner Streitkraft. Ist seine Politik eine aggressive und thätig in das Gesammleben Europas eingreifende, so wird auch sein Heer wesentlich für den Angriffskrieg organisiert sein. Ist seine Politik eine friedliche, gehen ihre Endzwecke nur auf Entwicklung des innern Lebens, auf Bewahrung und Erhaltung des Eigenen, so wird auch seine Streitmacht demgemäß geordnet sein. In ihrer Entwicklung und in ihrer Haltung liegt dann niemals eine Drohung für den Nachbarstaat. Denn die Tendenz seiner Politik ist Friede.

Welche Tendenz hat die schweizerische Politik? Antwort: Friede, Entwicklung des innern Lebens, des Handels, der Industrie, des Ackerbaus; die Fortbildung jeder geistigen Kraft, die Bewahrung uralter Rechte und der nationalen Freiheit und Selbstständigkeit. Sie ehrt und achtet jedes fremde Recht und jede fremde Institution, sie verlangt für sich nur Gleichberechtigung und Friede.

Ihr Heer, das dieser Politik als Werkzeug dient, hat daher eine friedliche Bestimmung, insofern als es seine Aufgabe darin findet, Alles zu schützen und zu bewahren, was wir als Zwecke der schweizerischen Politik bezeichnen haben.

Das schweizerische Heer kann nie — so sehr es sich entwickelt und verstärkt — eine Drohung für die benachbarten Staaten sein. Denn seine Organisation entspricht der Politik der Schweiz und diese schließt einen Angriffskrieg im höchsten Sinn des Wortes aus.

Aber neben den Zwecken und Aufgaben ihrer Politik hat die Schweiz die Verpflichtung, ihre Neutralität aufrecht zu erhalten. Existirt diese Verpflichtung? Die einen sagen nein, es handle sich nur um ein Recht und nicht um eine Verpflichtung; wir sagen ja: es handelt sich um eine solche. Die Schweiz ist verpflichtet, ihre Neutralität aufrecht zu erhalten. Warum schließen wir so? Wegen des Wiener Vertrages? Der Wiener Vertrag ist ein Aktenstück, das seinen bestimmten Werth hat, das aber nie für alle Zeiten uns in unserer Politik binden darf. Da entscheiden die Interessen. Wir haben Eingangs gesagt: Die Neutralität ist in unserer Geschichte und in unsern Institutionen tief begründet. In dieser Behauptung liegt die Verpflichtung.

Wir sind es uns selber schuldig, unsere Neutralität aufrecht zu halten und weil wir dies sind, so rechtfertigt sich auch jede Anstrengung, die wir in diesem Sinne machen.

Wenn die Schweiz die Verpflichtung hat, ihre Neutralität zu sichern, so fragt es sich weiter: liegt diese Beschützung in ihrem Interesse? Wenn diese Frage aufrichtig bejaht werden kann, so gestaltet sich das Verhältnis günstig für den endlichen Erfolg der Verteidigung.

In unsern Tagen herrschen die Interessen. Die Sympathien haben nur dann Einfluß, wenn sie mit den Interessen vereinbar sind.

Ist es nun unser Interesse, die Verpflichtung, die wir mehrfach berührt, auszuführen, so werden wir mit einer ganz andern Kraftentwicklung an die Arbeit gehen und der Erfolg wird auch in seiner endlichen Gestalt dieser vermehrten Anstrengung entsprechen.

Worin besteht das Interesse, das wir an der Ausföhrung unserer Verpflichtung, an der Aufrechthaltung unserer Neutralität haben.

Die Schweiz liegt im Herzen Europas, ist Herin der wichtigsten Alpenpässe und beherrscht mittelst ihrer geographischen Lage im Süden die Poebene bis gegen die Ghibie, im Norden Schwaben bis Ulm hin.

Das ihre europäische Bedeutung.

Wollen wir näher auf dieselbe eintreten, so müssen wir uns etwa folgendermaßen ausdrücken: Eine westliche Macht, die die Schweiz besetzt hält, über alle ihre Hilfsmittel disponirt, auf allen ihren Straßen frei sich bewegen kann, hat einen wesentlichen Vortheil vor ihrem Gegner, der den Osten Europas gegen ihren Angriff decken muß. Der erstere beutet die Vortheile der geographischen Lage der Schweiz frei aus und entwerthet dadurch mehrfach die Vortheile, die andere Terrainabschnitte sonst böten, wenn die Schweiz den beiden Partheien geschlossen wäre.

Eine östliche Macht, die die Schweiz besetzt und ihre Lage in ihrem Interesse ausbeutet, zieht weniger Vortheil daraus, als die westliche; sie hat jedoch den indirekten Vortheil, daß die Westmacht sich nicht der Schweiz bemächtigt.

Naturgemäß sollte beiderseits gestrebt werden, sich der Schweiz zuerst zu bemächtigen und sich die Vortheile, die sie bietet, zu sichern.

In der Theorie ist es so, in der Wirklichkeit gestalten sich die Verhältnisse etwas anders, wie wir später sehen werden.

Was ist nun die Folge einer solchen Besetzung der Schweiz, sei es nun eine östliche oder westliche Macht, die sie ausführt, für uns: Doch offenbar in erster Linie komplette Vernichtung der freien Selbstbestimmung, die unser oberstes Staatsprinzip ist; Vernichtung unserer Selbstständigkeit. An die Stelle unseres freien Entschlusses tritt der Befehl des fremden Staates, des fremden Generals und wir werden gehorchen müssen.

Neben diesem moralischen Verlust treten die materiellen auf. Die Hilfsquellen der Schweiz werden in jeder Richtung für fremde Interessen ausgebeutet werden; wir werden an Lebensmitteln, an Geld, an

Kriegsmaterial aller Art unerschwingliche Summen bezahlen müssen, ohne daß unser Land und wir selbst den geringsten Gewinn davon in Aussicht haben.

Kommt zur bloßen Besetzung die Nothwendigkeit für die besetzende Macht, sich das Errungene mit dem Schwert zu sichern, greift der Begner sie an, so tritt zur frühern Last der Schrecken des Krieges. Unser Land ist das Schlachtfeld und wird in rücksichtsloser Wuth von beiden Theilen verwüstet werden. Die Verwüstung des Landes, die Zerstörung von Straßen und Kunstbauten, die Krankheiten, welche der Krieg in seinem Gefolge hat, die Contributionen, die beide Theile erheben, da ja das Land nicht ihr eignes ist, sondern ein bestrittenes Gut, das sie morgen vielleicht verlieren können und das sie heute noch ausnützen wollen — alle diese Elemente werden auf Jahrzehnte hinaus entsehlliche Furchen in unsern Nationalwohlstand reißen.

Schildern wir zu schwarz? Wir verweisen die Ankläger auf die Jahre 1799 und 1800. Dort findet sich der geschichtliche Beleg zu unserer Schilderung.

Wenn alles das wahr ist, so ist es auch unser höchstes Interesse, uns mit aller Kraft vor solchen Eventualitäten zu sichern. Dieß können wir am ehesten durch strikte Aufrechthaltung unserer Neutralität. Unsere Interessen fallen daher mit unserer Verpflichtung zusammen. Die Mittel zur Wahrung sind ein schlagfertiges Heer und tapferes Volk!

(Fortf. folgt.)

### Zur Bekleidung des Sanitätspersonals.

Aus dem Aargau wird uns von einem Sanitäts-offizier folgendes geschrieben:

„In einem aargauischen Blatte lese ich, daß die Bekleidungskommission beschlossen habe, es soll das ganze Sanitätspersonal, also auch die Frater, als Kopfbekleidung nur eine Feldmütze erhalten. — Bravo! Bravissimo! adies, auf nimmer Wiedersehen alter Dreispitz, Nebelspalter, Grasbogen, Schiff, Fregatte u. c.

In Betreff der Frater möchte ich noch einen weitern Vorschlag machen. — Sämmtliche Aerzte haben eine auszeichnende Uniform, um sie stets und überall leicht erkennen zu können; auch haben sie die nämliche Uniform, ob sie bei dieser oder jener Waffengattung eingetheilt seien, oder zum Sanitätsstabe gehören. Warum sollte man nun diesen Grundsatz nicht auch auf ihre Gehülfen, die Frater und Krankenwärter, ausdehnen, um sie als Sanitätsmannschaft leicht kenntlich zu machen? Bei den Krankenwärttern ist dies der Fall, aber der Frater ist mit seinen Litzen am Kragen auf nur einige Entfernung nicht mehr, und von hinten nie erkennbar. Mit der vorgeschlagenen Kopfbedeckung ist nun schon etwas gethan, aber es scheint mir doch nur eine halbe Maßregel. Man gebe der gesammten Sanitätsmannschaft die nämliche Uniform, nach dem gleichen Grundsatz wie bei den Aerzten, denn sie bilden ja eigentlich eine

zusammengehörende und nur auf die einzelnen taktischen Einheiten vertheilte Truppengattung. Man soll vor allem aus erkennen, wer Frater ist und erst in zweiter Linie, zu welchem Korps er eingetheilt ist, welche letzteres Erkennungszeichen sich leicht an der Tuchmütze anbringen ließe. Man gebe daher sämmtlichen Fratern und Krankenwärttern einen dunkelblauen Rock mit hellblauem Kragen und Vorstoß, analog der jetzigen Uniform der Krankenwärter und bringe auf dem Tuchkäppi die Bezeichnung der Waffengattung (gekrenzte Kanonen, Stutzer u.) und die Korpsnummer an.

Auch würde das (wahrscheinlich dunkelblaue) Tuchkäppi, wie es bereits die Krankenwärter besitzen, zu dem grünen Schützenrocke, oder dem grünen Kavallerietrack und dem blauen Artillerietrack sehr schlecht stehen.

Daher in einer Zeit, wo es möglich ist, die Sache fest angepackt und gründlich durchgeführt! Ich habe leztthin in der Versammlung der militärärztlichen Spezialkommission die nämliche Idee ausgesprochen und sämmtliche Mitglieder waren mit mir einverstanden, nur befürchteten sie, daß wir vor den Herren Kombattanten abfahren würden. Zeige man nun, daß es nicht der Fall ist! Zeichne man nur unser gesammtes Sanitätskorps tüchtig aus, wir fühlen uns dadurch nicht, als Nichtkombattanten zurückgesetzt, wie die Spauletten=sehnsüchtigen Herren vom Kommissariat.

Noch auf einen Punkt möchte ich aufmerksam machen, nämlich auf die Bewaffnung der Frater und Krankenwärter. Die militärärztliche Kommission schlägt vor, sämmtlicher Sanitätsmannschaft den Säbel der Genietruppen, natürlich am Leibgurt getragen, zu geben. Hiedurch erhielte diese Mannschaft ein Werkzeug in die Hand, welches es in unendlichen Fällen mit großem Nutzen für seine Dienstverrichtungen gebrauchen könnte, z. B. um Stangen für Nothbrankards abzusägen, um Nothschienen zu spalten, um bei Herstellung von Transportwagen Bretter u. zurechtzumachen u. s. w. Das jetzige Krautmesser nützt dem Sanitätsoldaten nichts, ist ihm im Gegentheil in seinen Verrichtungen gar häufig hinderlich. In den Sanitätskompagnien mehrerer Staaten haben die Sanitätsoldaten bereits diesen Säbel, bei andern wird er sehnlichst gewünscht.“

Soweit der Herr Kamerad. Wir theilen seine Ansichten mehrentheils und denken auch, daß die Sache auf gutem Wege sei.

Wir fügen hier bei, daß die Bekleidungs-Kommission ihre Arbeit im Allgemeinen vollendet hat, und daß, sobald die Modelle angefertigt sind, was hoffentlich nicht lange dauern wird, das ausgearbeitete Reglement dem Bundesrath zur schließlichen Genehmigung vorgelegt werden soll. Wir enthalten uns näherer Mittheilungen, bis der Bundesrath gesprochen hat. Manches, das jetzt schon in den Zeitungen als angenommen zur Einführung bezeichnet wird, ist noch zweifelhaft, so z. B. die Durchführung der gelben Knöpfe und die goldenen Spauletten für die Infanterie.